

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0088/2017/BV

Datum:
02.03.2017

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von
Kindertageseinrichtungen: Bewilligung von
Zuwendungen an die Evangelische Kirche in
Heidelberg für bauliche Maßnahmen in der
Kindertageseinrichtung Glatzerstraße 31 in
Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	14.03.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	22.03.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts durch das Regierungspräsidium Karlsruhe folgenden Beschluss:

Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Glatzerstraße 31 in Höhe von maximal 51.824 Euro für Maßnahmen im Gebäude sowie maximal 983 Euro für Maßnahmen an der Außenanlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	52.807 Euro
Bauliche Maßnahmen im Gebäude	51.824 Euro
Maßnahmen an der Außenanlage	983 Euro
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
• Ansatz Investitionskostenzuschüsse für Kindertagesstätten 2017 insgesamt	1.700.000 Euro

Zusammenfassung der Begründung:

In der Kindertageseinrichtung Glatzerstraße 31 sind für die Aufrechterhaltung des Betriebs sicherheitsrelevante Sanierungsmaßnahmen im Gebäude und an der Außenanlage erforderlich.

Begründung:

Maßnahmen im Gebäude und an der Außenanlage der Kindertageseinrichtung der Evangelischen Kirche in Heidelberg in der Glatzerstraße 31 in Heidelberg

Nach § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten.

Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet und der als Anlage beigefügte Bewilligungsbescheid vorbereitet.

1. Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:

Die Evangelische Kirche in Heidelberg betreibt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet Heidelberg insgesamt 20 Kindertageseinrichtungen. In der Kindertageseinrichtung Glatzerstraße 31 fanden im ersten Halbjahr 2016 Begehungen durch die Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz, den TÜV, den DEKRA und das Gesundheitsamt statt. Es wurden Sicherheitsmängel festgestellt, deren Beseitigung für den weiteren Betrieb der betroffenen Kindertageseinrichtung zwingend erforderlich ist. Gemäß den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen im Gebäude die Glasflächen mit Splitterschutzfolie und Sonnenschutz versehen werden. Der Blitzschutz muss installiert und TÜV-Auflagen an ortsfesten elektrischen Anlagen müssen erfüllt werden. In 2 Gruppenräumen sind Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik erforderlich. Im Zusammenhang mit den geforderten Sicherheitsmaßnahmen soll die Heizung von Öl auf Fernwärme umgestellt werden. An der Außenanlage sind gemäß Prüfprotokoll des DEKRA Fangstellen am Zaun auszubessern. Die Evangelische Kirche in Heidelberg hat daher für die Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel eine Förderung nach § 12 der Örtlichen Vereinbarung geltend gemacht. Die Maßnahmen sind zur Erhaltung der vorhandenen Betreuungsplätze erforderlich. Sie haben keine Auswirkungen auf die Betreuungsquote. Die Betreuungsplätze werden im Stadtteil Kirchheim weiterhin benötigt und sind in die Bedarfsplanung aufgenommen. Damit ist eine Förderfähigkeit im Sinne des § 12 ÖV gegeben.

2. Kostenumfang / Zuschussermittlung:

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit wurden die Kostenschätzungen anhand der Prüfberichte und Angebote der Fachfirmen ausführlich und nachvollziehbar erläutert.

Es handelt sich um Maßnahmen nach Ziffer 2.1a) und b) Anlage ÖV für bauliche Instandhaltung und Sanierung sowie zum Umstieg auf umweltfreundlichere Energieformen. Die Maßnahmen sind zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertageseinrichtung erforderlich und somit förderfähig im Sinne von Ziffer 2 Anlage ÖV. Nach Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 ÖV – Stand Mai 2016 – sind die förderfähigen Kosten für Maßnahmen an den Außenanlagen nach DIN 276 grundsätzlich auf 110 Euro/qm und die förderfähige Fläche pro Betreuungsplatz rechnerisch auf 8 qm begrenzt.

Eine erneute Förderung ist frühestens nach Ablauf von 15 Jahren möglich, es sei denn, der Kostenrahmen wurde nicht ausgeschöpft und es handelt sich nicht um die gleichen Maßnahmen. In diesem Fall werden die innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren geförderten Kosten angerechnet. Die maximale Förderung für bauliche Maßnahmen am Gebäude und an der Außenanlage beträgt 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Die auf Grundlage der eingereichten Kostenschätzungen ermittelten förderfähigen Kosten bilden die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und werden jeweils als Höchstbetrag festgelegt.

Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten betragen nach vorliegender Kostenschätzung für die Maßnahmen im Gebäude 74.033,67 Euro. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 51.824 Euro.

Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten für die Maßnahmen an der Außenanlage betragen 1.404,20 Euro und unterschreiten die für 52 Betreuungsplätze maßgebende Kostenobergrenze. Innerhalb der letzten 15 Jahre hat der Träger für die Kindertageseinrichtung in der Glatzerstraße 31 keine Zuwendung für Maßnahmen an der Außenanlage erhalten. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 983 Euro.

Haushaltsmittel stehen im Finanzhaushalt beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen:

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat die Vorlage vorab zur Kenntnis erhalten und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die Maßnahmen werden das Angebot an Betreuungsplätzen im Stadtteil Kirchheim sowie die gute Versorgungsquote langfristig gesichert. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die langfristige Erhaltung der Betreuungsplätze unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Bewilligungsbescheid- Evangelische Kirche in Heidelberg Kindertageseinrichtung Glatzerstraße 31 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
02	Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest) (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)